



STELLUNGNAHME DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES E.V. (KDFB)

Zur Arbeitsgruppe 1 - Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin.

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. (KDFB) ist ein Verband von Frauen, der sich generationenübergreifend für die Rechte von Frauen in Politik und Gesellschaft stark macht und sich aktiv in deren Gestaltung einbringt. Gerne kommt der KDFB der Anfrage der Arbeitsgruppe 1 der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin nach, Stellung dazu zu beziehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist.

Als Frauenbund sehen wir mit großer Sorge, dass die aktuellen gesellschaftspolitischen Diskussionen rund um die Streichung des §218 eine zunehmende Polarisierung und verbale Zuspitzung in der öffentlichen Diskussion hervorrufen. Dies hilft weder schwangeren Frauen in Konfliktsituationen noch dem Schutz des ungeborenen Lebens. Eine einseitig geführte Debatte wird der ethisch und moralisch komplexen Situation nicht gerecht. Wir möchten mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer sachlichen, differenzierten Debatte leisten.

A. Grundsätzliche Bewertung

Der KDFB steht für den umfassenden Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens ein, das nach unserer Überzeugung mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Embryo ab dem Zeitpunkt der Nidation eine von der Mutter unabhängige Menschenwürde¹ und Subjektqualität zu. Als Frauenverband wissen wir gleichzeitig jedoch auch, dass eine ungewollte Schwangerschaft für Frauen eine psychische und physische Ausnahmesituation sein kann, da es um die Entscheidung für oder gegen das Leben mit einem (weiteren) Kind geht. Wir respektieren, dass Personen in einer Notlage in einem Abbruch den letzten Ausweg sehen.

Für den KDFB ist daher klar, dass es neben dem reproduktiven Recht der Frau und einer guten Beratung der Schwangeren in der Debatte um die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs zugleich auch um den Schutz des ungeborenen Lebens gehen muss, welches nur mit der Mutter und niemals gegen sie geschützt werden kann. Eine als verfassungskonform zu bewertende gesetzliche Regelung muss daher immer auch die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes bezogen auf das einzelne Leben² sicherstellen. Dies muss die Richtschnur der Debatte sein.

¹ Leitsatz 1 der Entscheidung des BVerfG vom 28.05.1993, BVerfGE 88, 203.

² Leitsatz 2 der Entscheidung des BVerfG vom 28.05.1993, BVerfGE 88, 203.

Die gesetzliche Regelung rund um den §218 StGB ist in einem langen gesellschaftlichen Aushandlungsprozess entstanden. Als KDFB sind wir ausdrücklich für die Beibehaltung der jetzigen Regelung, da uns auch international keine Gesetzeslage bekannt ist, die so differenziert wie das legislative Schutz- und Beratungskonzept nach §218 StGB versucht, die Interessen sowohl der Frau als auch des ungeborenen Kindes im Blick zu behalten. Gesetzliche Regelungen vieler anderer Länder setzen den Fokus entweder auf die Rechte der Frau oder die des Ungeborenen.

Eine einfachgesetzliche alternative Regelung außerhalb des Strafrechts, die beide Rechte in Einklang bringt und Verstöße gegen das legislative Schutzkonzept in verfassungsrechtlich angemessener Weise sicherstellt, halten wir für nicht realisierbar.

B. Zu ausgewählten Punkten im Einzelnen

Verfassungsrechtlicher Blick

Laut Verfassungsgericht ist der Staat nicht nur verpflichtet, die Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Frauen zu sichern und zu respektieren, sondern gleichzeitig auch ungeborenes Leben zu schützen. Abgeleitet wird dies durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und durch das Recht auf Leben des Art. 2 Abs. 2 GG. Auf dieser Grundlage fordert das Bundesverfassungsgericht den Staat auf, ein wirksames legislatives Schutzkonzept zu entwickeln, welches sowohl dem Grundrecht der Frau, als auch den mit ihm kollidierenden Rechtsgütern der Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens Rechnung trägt. Das verfassungsrechtliche Untermaßverbot lässt es nicht zu, auf den Einsatz des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten (Leitsatz 8). Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben (Leitsatz 10).

Seither ist ein Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen auch dann möglich, wenn keine Indikationen im Sinne der § 218a Abs. 2, 3 StGB festgestellt worden sind (§ 218a Abs. 1 StGB). 96 % der Abbrüche erfolgen über diese verfahrensrechtliche Beratungsregelung. Der Abbruch bleibt nach einer erfolgten Beratung i.S.d. § 219 StGB i.V.m. § 5 SchKG straffrei. Durch diese Verfahrensregelung wird sowohl dem Selbstbestimmungsrecht der Frau wie auch dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung getragen. Strafen drohen daher weder Frauen noch Ärzt*innen, die den Abbruch durchführen. Eine Kriminalisierung der Frau liegt daher sowohl rechtlich als auch faktisch mit Blick auf die Zahlen nicht

vor. Die geringe Zahl von Verurteilungen gemäß § 218 StGB (jährlich unter 10) bekräftigt diese Einschätzung. Auch die Verurteilungen von Ärzt*innen sind seltene Einzelfälle, denen nicht die „Abtreibung“ als solche zugrunde liegt, sondern die Nicht-Beachtung der notwendigen Voraussetzungen.³

Reproduktive Autonomie der Frau

Schwangere in existenziellen Krisen brauchen und haben das selbstverständliche Recht auf niedrigschwellige und umfassende Informationen sowie eine gute psychosoziale Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen, denen eine zentrale Bedeutung zukommt. Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nur gemeinsam mit der schwangeren Frau gewährleistet werden: eine Beratung, die ergebnisoffen ist und die Schwangere sowohl über Methoden und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs informiert als auch Angebote aufzeigt, die es ihnen ermöglichen, sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden, ist essentiell für eine selbstbestimmt und verantwortlich getroffene Entscheidung der Frau. Das Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell in § 218a Abs. 1 StGB nimmt einen wesentlichen Bestandteil des verfassungsrechtlichen Ausgleichs zwischen den Grundrechten der Frau und des ungeborenen Lebens ein.

Frauen treffen eigene und selbstbestimmte Gewissensentscheidungen über die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft. Die aktuelle Regelung des §218 ff. StGB geht vom Grundsatz der Selbstbestimmung der Frau aus, die durch die psychosoziale und ergebnisoffene Beratungspflicht des §218a Abs. 1 StGB gesichert wird. Frauen dürfen nicht allein gelassen werden – egal, wie sie sich entscheiden. Die verbindliche Beratung dient daher nicht nur dem legislativen Schutzkonzept gegenüber dem ungeborenen Leben, sondern auch dem Schutz der Gesundheit der Frau. Sie ist ein sicherer Schutz- und Reflexionsraum für Frauen in der vulnerablen Lebenslage des Schwangerschaftskonflikts.⁴ Erfahrungen der Beratungsstellen zeigen, dass Frauen gestärkt in ihrer Entscheidungsfähigkeit aus der Beratung hervorgehen – unabhängig davon, wie sie sich entscheidet.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die entsprechenden qualifizierten Angebote wie bspw. von donum vitae. Angesichts der Sensibilität des Themas ist es zudem geboten, dass neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen auch von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung stehen. Auf diese dürfen Ärzt*innen seit der Gesetzesnovelle 2019 verweisen und seit 2022 auch auf der eigenen Homepage verlinken.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2021.

⁴ Für den Fall der kriminologischen und der medizinischen Indikation nach §218a Abs. 2 und 3 StGB besteht bewusst keine Beratungspflicht.

Würde der Schwangerschaftskonflikt durch eine Streichung des §218 StGB und Streichung der gesetzlich verpflichtenden Beratung individualisiert und privatisiert, hätte dies negative gesellschaftliche- wie sozialpolitische Folgewirkungen. Das gilt besonders für Frauen bzw. Paare, die sich trotz einer schwierigen Ausgangslage für ein Leben mit dem (zunächst ungewollten) Kind entscheiden. Sichergestellt werden muss, dass bei Schwangerschaften auch Alleinerziehende, Sorgeberechtigte mit geringem oder keinem Einkommen sowie Mütter bzw. Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin die Wahl haben, sich für ein Kind zu entscheiden, auch wenn sie auf Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Erfahrungen des freiwilligen Beratungsangebots bei positivem Befund zeigen, dass dies ohne Pflicht kaum wahrgenommen wird. Viele gesellschaftliche Gruppen, insbesondere vulnerable Zielgruppen, würden somit durch eine Beratung auf freiwilliger Basis nicht mehr erreicht.

Versorgungslage

Der KDFB setzt sich dafür ein, dass Frauen und Paare die Möglichkeit haben, sich frei für den Weg zu entscheiden, der für sie ganz persönlich gangbar und verantwortbar ist. Die Prämisse, dass es ohne §218 StGB ausreichend Ärzt*innen für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gibt, ist aktuell empirisch nicht belegbar. Fraglich ist, ob sich durch die diskutierte Streichung des § 218 StGB die Versorgungssituation von Frauen wirklich in nennenswerter Weise verbessert. Wir erwarten daher gespannt die Ergebnisse der ELSA-Studie, die die Debatte mit belegbaren Zahlen zur aktuellen Versorgungslage bereichern soll.

Auch der faktische Zugang zu Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, muss sichergestellt werden. Die Aktionen sogenannter Lebensrechtler*innen, die zusätzlichen Druck auf einzelne Personen im Schwangerschaftskonflikt ausüben oder aber die durchführenden Ärzt*innen anfeinden, diffamieren, bedrohen und beleidigen, kritisieren wir scharf. Gegen die sogenannte Gehsteigbelästigung muss politisch und rechtlich entschieden vorgegangen werden. Der Schutz der Beratungsstellen und Arztpraxen kann ggf. auch helfen, die Versorgungslage zu verbessern. Wir begrüßen daher ausdrücklich die politischen Anstrengungen in diese Richtung.

Als Verband stehen wir in doppelter Anwaltschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens sowie für Frauen in extremen Notlagen. Für diese Anwaltschaft muss auch der Staat ausnahmslos eintreten. Der KDFB fordert deshalb die Länder auf, ihrem Schutzauftrag jeweils gerecht zu werden und qualitätsgesicherte und finanziell auskömmliche Beratung durch psychosoziale Stellen flächendeckend sicherzustellen, um schwangere Personen (und ihre Partner*innen) in existenziellen Krisen vor und nach ihrer Entscheidung psychosozial begleiten zu können. Gleichzeitig aber ist es wichtig, die Frau bzw. Familie auch nach der Geburt zu

begleiten, um bei der Versorgung und Erziehung des Säuglings, Kleinkinds und möglicherweise der Geschwisterkinder durch Familienhebammen und/oder Sozial-arbeiter*innen zu unterstützen.

Kinderfreundliche Gesellschaft

Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sind vielschichtig. Neben persönlichen Gründen werden oftmals ökonomische Gründe angeführt. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kind(ern) sind stetig zu überprüfen und zu verbessern. Nach Ansicht des KDFB muss daher die materielle Lage von Frauen und Familien mit Kindern nachhaltig verbessert werden, damit Schwangerschaftsabbrüche nicht aus sozialen Notlagen, die aus Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsmangel oder Ähnlichem resultieren, vorgenommen werden. Es muss erleichtert werden, Elternschaft und Berufstätigkeit miteinander zu verbinden. Kinder dürfen in Deutschland kein Armutsrisiko darstellen.

Fazit

Der Kern eines Kompromisses ist es, dass keine Seite ihre Positionen vollständig verwirklicht sieht. Auch der aktuell geltende Kompromiss rund um den §218 StGB bietet Angriffsflächen. Dennoch wurde dieser in den letzten Jahrzehnten weder von breiten politisch-parlamentarische Initiativen noch von größeren gesellschaftlichen Gruppierungen ernsthaft in Frage gestellt. Bei einer Streichung von §218 StGB geben wir eine gesellschaftlich getragene und demokratisch gefundene Kompromissformel auf.

Dennoch ist der Gesetzgeber natürlich frei, den rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Rahmen für eine Neuregelung außerhalb des Strafgesetzbuches auszuloten. Aus Sicht des KDFB müssen dabei jedoch die verfassungsrechtlichen Grundlagen Maßstab der Diskussion sein.

Die Definition des Lebensbeginns darf nicht an den Willen zu einer Schwangerschaft gebunden sein, da die Achtung der Menschenwürde nicht von einer subjektiven Entscheidung des Individuums abhängen darf. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau darf nicht gegen das Lebensrecht der Ungeborenen ausgespielt werden. Lebensschutz ist nur mit der Entscheidung der Mutter möglich. Beide Rechte müssen daher in einen Ausgleich gebracht werden. Dies sehen wir in der jetzigen Regelung des legislativen Schutz- und Beratungskonzeptes des §§ 218 ff. StGB i.V.m. SchKG bestmöglich gegeben.